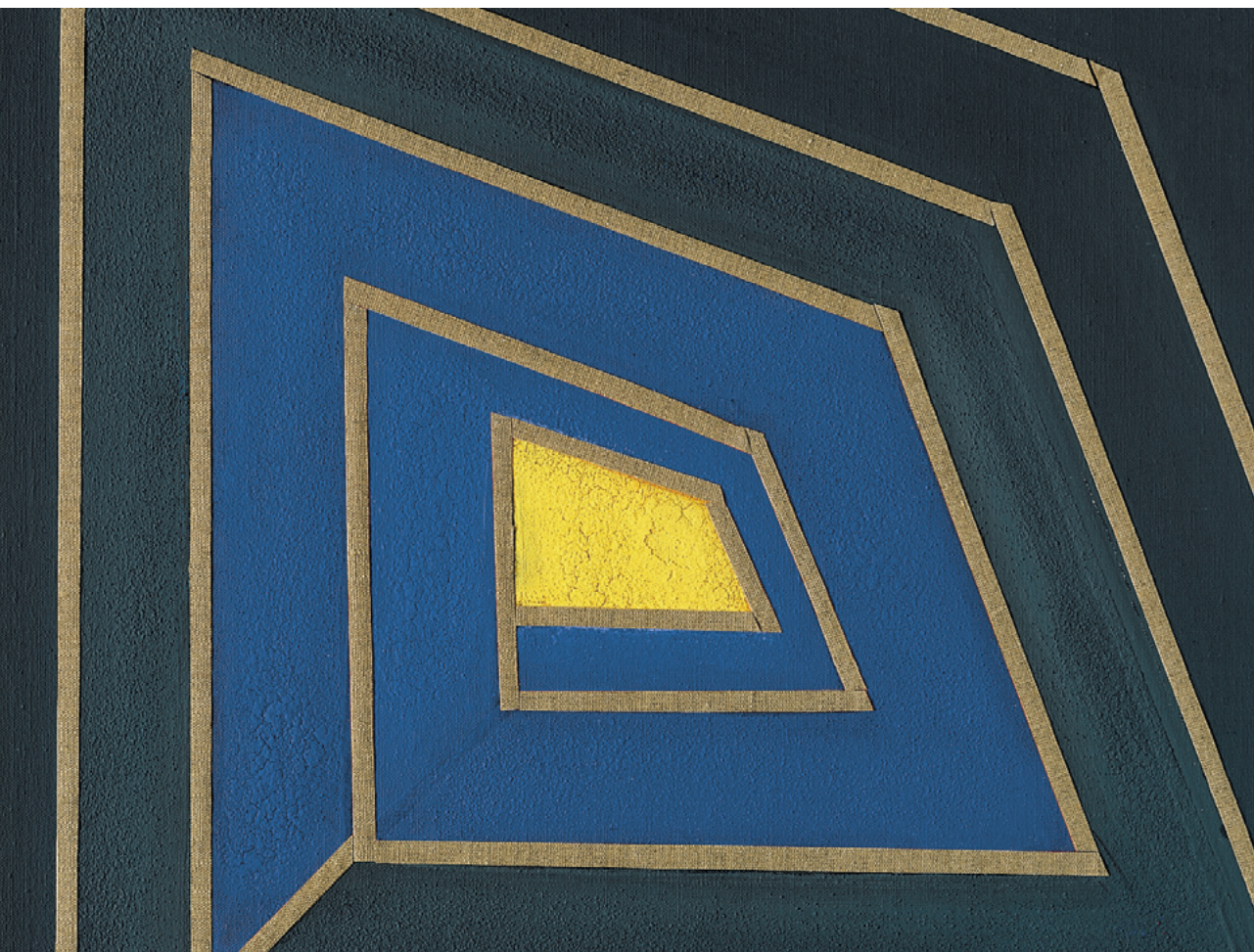


Jürg Leimgruber · Urs Prochinig

Das Rechnungswesen der Unternehmung



Jürg Leimgruber
Urs Prochinig

Das Rechnungswesen der Unternehmung

VERLAG:SKV

Dr. Jürg Leimgruber
und
Dr. Urs Prochinig

schlossen ihre Studien an der Universität Zürich mit dem Doktorat ab. Sie verfügen über Abschlüsse als Masters of Business Administration und Masters of Advanced Studies in Secondary and Higher Education. Nebst ihrem wissenschaftlichen Know-how verfügen die Autoren über langjährige Erfahrungen als Dozenten in der Erwachsenenbildung, in der Unternehmensberatung und als Mitglieder zahlreicher Prüfungsgremien.

6. Auflage 2019

Jürg Leimgruber/Urs Prochinig: Das Rechnungswesen der Unternehmung

ISBN 978-3-286-33816-6

© Verlag SKV AG, Zürich
www.verlagskv.ch

Alle Rechte vorbehalten.
Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch
oder Teile daraus in irgendeiner Form zu reproduzieren.

Titelbild: «Weg ins Licht» von Benno Schulthess, Widen

Haben Sie Fragen, Anregungen oder Rückmeldungen?
Wir nehmen diese gerne per E-Mail an feedback@verlagskv.ch entgegen.

Vorwort

Nach dem Studium dieses Lehrbuchs sind Sie fähig, das Rechnungswesen in der Praxis zu verstehen und richtig anzuwenden.

Das Lehrmittel setzt keinerlei Buchhaltungskennnisse voraus und richtet sich an anspruchsvolle, engagierte Studierende, die sich rasch und gründlich ins Rechnungswesen einarbeiten wollen, zum Beispiel:

- ▶ Studentinnen und Studenten an Universitäten, Fachhochschulen, Höheren Fachschulen und Wirtschaftsgymnasien
- ▶ Kandidatinnen und Kandidaten von höheren eidg. Prüfungen wie Technische Kaufleute, Marketingplaner, Verkaufsleiter, Bank- und Versicherungsfachleute oder Wirtschaftsinformatiker
- ▶ Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Rechnungswesen
- ▶ Praktikerinnen und Praktiker aus Wirtschaft und Verwaltung^①

Das auch als PDF-Ausgabe^② verfügbare Lehrbuch besteht aus folgenden Teilen:

- ▶ Der **Theorieteil** umfasst in übersichtlicher Weise die wichtigsten Theoriegrundlagen. Er ist auch für das Selbststudium geeignet.
- ▶ Der **Aufgabenteil** enthält zu jedem Kapitel vielfältige Aufgabenstellungen mit zahlreichen Lösungshilfen, die ein attraktives Aufgabenlösen und rasches Lernen ermöglichen.
- ▶ Es ist ein separater ausführlicher **Lösungsband** erhältlich.

Eine periodisch nachgeführte **Korrigenda**, die auf Änderungen gesetzlicher Vorschriften sowie Druckfehler hinweist, wird auf der Webseite beim Produkt veröffentlicht.

Wir danken allen Lehrerkolleginnen und Lehrerkollegen, Praktikern und Praktikerinnen sowie Studentinnen und Studenten, die uns mit Rat und Tat bei der Entwicklung dieses modernen Lehrmittels unterstützt haben. Besonderer Dank gebührt Theres Prochinig für die umsichtige Durchsicht des Manuskripts. Aufbauende Kritik freut uns immer.

Nun wünschen wir Ihnen viel Spass beim Lernen und viel Erfolg beim Anwenden des Gelernten.

Forch und Rafz, Januar 2019

Jürg Leimgruber
Urs Prochinig

^① Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesem Lehrmittel nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

^② Die PDF-Ausgaben können mithilfe des vorne im Buch abgedruckten Lizenzschlüssels unter www.bookshelf.verlagskv.ch heruntergeladen werden.



Vorwort zur 6. Auflage

Die Neuauflage entspricht im Aufbau und den Grundzügen den bisherigen Auflagen. Wegen zahlreicher Anpassungen an wirtschaftliche Veränderungen und gesetzliche Grundlagen ist eine gleichzeitige Verwendung mit der 5. Auflage nicht möglich.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- ▶ Verwendung der obligationenrechtlichen Begriffe, wie sie auch im Kontenrahmen KMU umgesetzt wurden
- ▶ Aktualisierung der Fremdwährungskurse
- ▶ Straffung des Aufgabenteils in den Kapiteln 11 bis 17
- ▶ Anpassung der Mehrwertsteuer an die aktuellen Sätze, teilweise neue Aufgaben

Wir danken für die Anregungen und wünschen weiterhin viel Spass und Erfolg beim Studium.

Forch und Rafz, November 2018

Die Autoren

Inhaltsverzeichnis

	Theorie	Aufgaben
1. Teil Die Grundlagen des Rechnungswesens	11	161
11 Vermögen, Fremd- und Eigenkapital	12	161
12 Die Bilanz	14	167
13 Veränderungen der Bilanz durch Geschäftsfälle	20	176
14 Das Konto	22	182
15 Journal und Hauptbuch	24	191
16 Die Erfolgsrechnung	28	200
17 Doppelter Erfolgsnachweis	34	214
18 Fremde Währungen	37	222
19 Zinsrechnen	40	232
2. Teil Der Jahresabschluss	46	238
21 Einzelunternehmung	47	238
22 Kollektivgesellschaft	50	251
23 Aktiengesellschaft	53	255
24 Gesellschaft mit beschränkter Haftung	61	266
25 Abschreibungen	62	273
26 Verluste Forderungen, Wertberichtigung Forderungen	70	292
27 Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen	72	300
3. Teil Ausgewählte Themen	78	318
31 Einkauf, Verkauf und Vorräte	79	318
32 Offenposten-Buchhaltung	97	338
33 Mehrwertsteuer	101	346
34 Kalkulation im Handel	109	366
35 Mehrstufige Erfolgsrechnung	115	378
36 Lohnabrechnung	118	383
37 Immobilien (Liegenschaften)	123	392
38 Wertschriften	126	403
4. Teil Buchführungsvorschriften, stille Reserven und Aufbau des Rechnungswesens	139	417
41 Buchführungsvorschriften	139	417
42 Stille Reserven	144	422
43 Aufbau des Rechnungswesens	156	434
Anhang	436	
Anhang 1 Abschreibungssätze bei der direkten Bundessteuer	437	
Anhang 2 Kontenrahmen KMU	438	
Anhang 3 Stichwortverzeichnis	441	



Theorie

Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) unterscheidet sich gegenüber der Einzelunternehmung im Wesentlichen in folgenden Punkten:

	Einzelunternehmung	Aktiengesellschaft
Personenkreis	Eine einzelne natürliche Person ist Eigentümerin der Unternehmung.	Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), an der einer oder mehrere Aktionäre beteiligt sind.
Eigenkapital	Das Eigenkapital stammt allein vom Einzelunternehmer bzw. von der Einzelunternehmerin. In der Bilanz wird das Eigenkapital nicht weiter gegliedert.	Das Eigenkapital wird von einem oder mehreren Aktionären bzw. Aktionärinnen aufgebracht. Es ist wie folgt zu gliedern: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Aktienkapital ▶ Gesetzliche Kapitalreserve ▶ Gesetzliche Gewinnreserve ▶ Freiwillige Gewinnreserven ▶ Gewinnvortrag^①
Gewinnverbuchung beim Abschluss	Der Gewinn wird auf das Eigenkapital gebucht. Buchungssatz: Erfolgsrechnung/Eigenkapital	Der Gewinn wird auf das Gewinnvortragskonto gebucht. Buchungssatz: Erfolgsrechnung/Gewinnvortrag
Gewinnverwendung	Der Einzelunternehmer kann frei über den Gewinn verfügen und diesen z. B. im Rahmen seiner Privatbezüge während des Jahres beziehen.	Die Generalversammlung (Versammlung der Aktionäre) beschliesst über die Gewinnverwendung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ein Teil des Gewinns muss in Form von gesetzlichen Gewinnreserven zurückbehalten werden. ▶ Der Rest des Gewinns kann an die Aktionäre als Dividende (von lateinisch <i>dividere</i> = teilen, verteilen) ausbezahlt werden. <p>Es ist möglich, einen Teil des Gewinns in Form von freiwilligen Gewinnreserven zurückzubehalten oder als Gewinnrest auf dem Gewinnvortragskonto für eine Verteilung im nächsten Jahr stehen zu lassen.</p>
Haftung	Der Einzelunternehmer haftet persönlich und unbeschränkt für alle Geschäftsschulden, d. h. auch mit seinem Privatvermögen. Das ist ein wichtiger Nachteil der Einzelunternehmung.	Die Haftung für Gesellschaftsschulden ist auf das Vermögen der AG beschränkt. Die Aktionäre haften nicht. (Im Konkurs der AG verlieren die Aktien allerdings ihren Wert, sodass die Aktionäre trotzdem zu Schaden kommen.)
Anonymität	Der Unternehmer ist als Eigentümer seiner Einzelunternehmung im Handelsregister eingetragen (ausser kleine Einzelunternehmungen).	Die Aktionäre sind nicht im Handelsregister eingetragen; sie bleiben anonym (daher der französische Name für Aktiengesellschaft: <i>Société Anonyme</i>).
Steuern	Geschäfts- und Privateinkommen bzw. -vermögen werden zusammengezählt und gemeinsam besteuert.	Die Aktiengesellschaft und die Aktionäre werden getrennt besteuert: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die AG zahlt Steuern auf dem Gewinn und dem Reinvermögen (Eigenkapital). ▶ Die Aktionäre zahlen Steuern auf den Dividenden (Gewinnanteile) und dem Vermögen (Wert der Aktien). <p>Diese Doppelbesteuerung ist der wichtigste Nachteil der Aktiengesellschaft.</p>

① Der Gewinnvortrag stellt rechtlich eine freiwillige Gewinnreserve dar, wird in der Bilanz indes oft separat ausgewiesen.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft

Voraussetzungen

Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

Das Aktienkapital muss mindestens CHF 100 000 betragen. Der Nennwert einer Aktie beträgt mindestens einen Rappen.

Bei der Gründung muss im Falle von Inhaberaktien das ganze Aktienkapital einbezahlt sein. Bei Namenaktien genügt es, wenn mindestens 20 % des Aktienkapitals, in jedem Fall aber CHF 50 000 einbezahlt wurden.

Gründung

Der Ablauf der Gründung kann wie folgt dargestellt werden:

1. Der oder die Gründer verfassen die **Statuten**.
2. **Zeichnung der Aktien:** Die Aktionäre verpflichten sich, die Aktien zu kaufen.
3. **Liberierung der Aktien:** Die Aktionäre begleichen den vereinbarten Betrag durch Bareinzahlung oder Sacheinlagen:
 - ▶ Bei der **Bargründung** zahlen die Aktionäre das Geld auf ein Sperrkonto einer Bank ein. Sobald die Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, kann sie über das Geld verfügen. Die Bargründung ist der Normalfall.
 - ▶ Bei der **Sacheinlagengründung** übereignen die Aktionäre Sacheinlagen wie Warenvorräte, Fahrzeuge, Mobiliar oder Patente. Um die Gesellschaft und die Mitaktionäre vor einer Überbewertung der Sacheinlagen zu schützen, muss die Bestätigung eines zugelassenen Revisors vorliegen.
4. An der konstituierenden **Generalversammlung** genehmigen die Aktionäre die Statuten und wählen die erforderlichen Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle).
5. **Öffentliche Beurkundung** der Beschlüsse der Generalversammlung durch einen Notar.
6. Durch den Eintrag im **Handelsregister** entsteht die Aktiengesellschaft als juristische Person.

Buchungen

Es werden je nach Fall folgende Konten verwendet:

- ▶ Die Gründungsbuchungen werden meist über das Hilfskonto **1160 Aktionäre** abgewickelt. Das Konto stellt eine Forderung der Aktiengesellschaft an die Aktionäre dar. Nach der Gründung ist das Konto ausgeglichen und erscheint nicht mehr in der Bilanz.
- ▶ Das Konto **1020 Bankguthaben** ist bis zum Handelsregistereintrag ein Sperrkonto; nachher kann die Aktiengesellschaft über das Geld verfügen.
- ▶ Das Eigenkapital besteht bei der Gründung nur aus dem Passivkonto **2800 Aktienkapital**.
- ▶ Das Konto **1800 Nicht einbezahltes Aktienkapital** wird im Kontenrahmen KMU als Aktivkonto geführt. Es kann auch als Minus-Passivkonto interpretiert werden.
- ▶ Der Gründungsaufwand besteht bei KMUs hauptsächlich aus den Honoraren des Treuhänders und des Notars sowie der Gebühr für den Handelsregistereintrag. Er wird auf dem Konto **6500 Verwaltungsaufwand** erfasst.

Die verschiedenen Gründungsbuchungen werden anhand von drei Beispielen auf der nächsten und übernächsten Seite illustriert. Die Buchungen erfolgen in CHF 1 000. Der Gründungsaufwand wird vernachlässigt, weil er meist erst nach der Gründung in Rechnung gestellt wird.

■ Beispiel 1

Bargründung

Die Aktionäre zeichnen 100 Aktien zu CHF 1000 Nennwert und zahlen anschliessend die geschuldeten Beträge ein.

Text	Buchungssatz	1020 Bankguthaben		1160 Aktionäre		2800 Aktienkapital	
Zeichnung der Aktien	Aktionäre/Aktienkapital			100			100
Bareinzahlung	Bankguthaben/Aktionäre	100			100		
Salden	Diverse		100			100	
		100	100	100	100	100	100

Gründungsbilanz

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	100	Aktienkapital	100
	100		100

■ Beispiel 2

Gründung durch Bareinzahlung und Sacheinlagen

Die Aktionäre zeichnen 100 Aktien zu CHF 1000 Nennwert. Die Liberierung erfolgt durch Bareinzahlung von CHF 70000 sowie einer Sacheinlage in Form eines Fahrzeugs im Wert von CHF 30000.

Text	Buchungssatz	1020 Bankguthaben		1160 Aktionäre		1530 Fahrzeuge		2800 Aktienkapital	
Zeichnung der Aktien	Aktionäre/Aktienkapital			100					100
Bareinzahlung	Bankguthaben/Aktionäre	70			70				
Sacheinlage	Fahrzeuge/Aktionäre				30	30			
Salden	Diverse		70				30	100	
		70	70	100	100	30	30	100	100

Gründungsbilanz

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	70	Aktienkapital	100
Fahrzeuge	30		
	100		100

■ Beispiel 3

Gründung mit Teilliberierung

Die Aktionäre zeichnen 100 Namenaktien zu CHF 1 000 Nennwert. Die Teilliberierung erfolgt zum gesetzlichen Minimum von CHF 50 000 durch Bareinzahlung.

Text	Buchungssatz	1020 Bankguthaben		1160 Aktionäre		1800 Nicht einbezahltes AK		2800 Aktienkapital	
Zeichnung der Aktien	Aktionäre/Aktienkapital			100					100
Bareinzahlung	Bankguthaben/Aktionäre	50			50				
Nicht einbezahltes AK	Nicht einbezahltes AK/Aktionäre				50	50			
Salden	Diverse		50				50	100	
		50	50	100	100	50	50	100	100

Gründungsbilanz

Aktiven		Passiven	
Bankguthaben	50	Aktienkapital	100
Nicht einbezahltes Aktienkapital	50		
	<u>100</u>		<u>100</u>

Die Gewinnverbuchung beim Jahresabschluss

Als letzte Buchung eines Geschäftsjahres wird auch bei der Aktiengesellschaft der Gewinn auf das Eigenkapital gebucht.^① Im Unterschied zur Einzelunternehmung verfügt die Aktiengesellschaft mit dem Konto **2970 Gewinnvortrag** über ein gesondertes Eigenkapitalkonto, das eigens für die Gewinnverbuchung und später für die Gewinnverwendung geschaffen wurde.

■ Beispiel 4

Gewinnverbuchung (in CHF 1 000)

Eine Aktiengesellschaft erwirtschaftete einen Jahresgewinn von 40. Die Schlussbilanz vor Gewinnverbuchung zeigt folgendes Bild:

Schlussbilanz vor Gewinnverbuchung per 31. 12. 20_4

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	
Flüssige Mittel	60	Kurzfristiges Fremdkapital	110
Forderungen	150	Langfristiges Fremdkapital	<u>190</u> 300
Vorräte	<u>120</u> 330	Eigenkapital	
		Aktienkapital	200
Anlagevermögen		Gesetzliche Gewinnreserve	30
Sachanlagen	250	Freiwillige Gewinnreserven	20
Finanzanlagen	<u>20</u> 270	Gewinnvortrag	10
	600	Gewinn	<u>40</u> 300
			600

① In der betrieblichen Praxis erfolgt die Gewinnverbuchung manchmal erst im neuen Geschäftsjahr. Die Verbuchungstechnik ist von der eingesetzten Buchhaltungs-Software abhängig.

Der Übertrag des Gewinns auf den Gewinnvortrag erfolgt mit folgender Buchung:^①

Datum	Text	Sollkonto	Habenkonto	Betrag
31.12.20_4	Übertrag Gewinn	Erfolgsrechnung	Gewinnvortrag	40

Nach der Gewinnverbuchung ist das Geschäftsjahr abgeschlossen, und die Schlussbilanz nach Gewinnverbuchung wird zur Eröffnungsbilanz für das neue Geschäftsjahr:

Schlussbilanz nach Gewinnverbuchung per 31.12.20_4 (= Eröffnungsbilanz per 1.1.20_5)

Aktiven			Passiven		
Umlaufvermögen			Fremdkapital		
Flüssige Mittel	60		Kurzfristiges Fremdkapital	110	
Forderungen	150		Langfristiges Fremdkapital	<u>190</u>	300
Vorräte	<u>120</u>	330	Eigenkapital		
			Aktienkapital	200	
Anlagevermögen			Gesetzliche Gewinnreserve	30	
Sachanlagen	250		Freiwillige Gewinnreserven	20	
Finanzanlagen	<u>20</u>	<u>270</u>	Gewinnvortrag ^②	<u>50</u>	300
		600			600

Der im Konto Gewinnvortrag ausgewiesene Betrag bleibt bis zur Generalversammlung stehen. Die Generalversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Jahresabschluss durchgeführt werden. Sie beschliesst über die Verwendung des im Gewinnvortrag ausgewiesenen Gewinns.

① Der Gewinn wird in diesem Buch im Sinne der doppelten Buchhaltung als *Saldo* von Bilanz und Erfolgsrechnung betrachtet, nicht als Konto. In Informatik-gestützten Buchhaltungssystemen wird der Gewinn oft als Konto definiert.

② Im Falle eines Jahresverlustes wird das Konto Gewinnvortrag zum **Verlustvortrag**. Das Verlustvortragskonto ist ein Minus-Passivkonto, das wie das Gewinnvortragskonto in die Kontengruppe des Eigenkapitals gehört: Ein Gewinnvortrag erhöht das Eigenkapital, ein Verlustvortrag vermindert das Eigenkapital.

Die Gewinnverwendung

Die Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnvortrags, insbesondere die Festsetzung der Dividende, gehört zu den Aufgaben der Generalversammlung. Dabei müssen folgende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden:

Gesetzliche Gewinnreserve

Der Gesetzgeber verlangt, dass ein Teil des Gewinns nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden darf, sondern in Form einer gesetzlichen Gewinnreserve in der Gesellschaft zurückbehalten werden muss.^① Dies führt zur Stärkung der Gesellschaft, indem weniger flüssige Mittel für die Dividendenausschüttung verwendet werden.

- ▶ Die aktuell gültige Grundregel verlangt, dass vom Jahresgewinn 5 % dem Konto **2950 Gesetzliche Gewinnreserve** zuzuweisen sind, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.
- ▶ Eine weitere Vorschrift verlangt die zusätzliche Reservenzuweisung von 10 % derjenigen Beträge, die nach Bezahlung einer Dividende von 5 % des Aktienkapitals (sogenannte Grunddividende) als Gewinnanteile ausgeschüttet werden.
- ▶ Gesetzliche Reserven sind so lange zu bilden, bis sie 50 % des (gesamten) Aktienkapitals erreicht haben. Sie dürfen nur zur Deckung von Verlusten aufgelöst werden.^②

Freiwillige Gewinnreserven

Gemäss Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung können freiwillig weitere Gewinnreserven gebildet werden. Da diese nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, können sie von der Generalversammlung bei Bedarf wieder aufgelöst werden.

Gewinnvortrag

Oft wird ein kleiner Gewinnrest auf dem Konto Gewinnvortrag stehen gelassen. Er steht für die Gewinnverwendung im nächsten Jahr zur Verfügung.

Dividenden

Das Konto **2261 Dividenden** gehört zum kurzfristigen Fremdkapital. Die Dividenden stellen eine Verpflichtung der Aktiengesellschaft gegenüber den Aktionären dar.

Dividenden werden entweder in Prozenten des Aktienkapitals oder als Betrag je Aktie angegeben.

Tantiemen

Das sind Gewinnausschüttungen an den Verwaltungsrat. Tantiemen sind selten, weil sie wie die Dividenden zu einer Doppelbesteuerung führen und ausserdem grundsätzlich AHV-pflichtig sind. In der Praxis wird dem Verwaltungsrat ein Honorar bezahlt, das gleich wie ein Lohnaufwand zu erfassen ist.

Verrechnungssteuer (VSt)

Nur die Nettodividende von 65 % wird an die Aktionäre ausbezahlt. 35 % der Bruttodividende sind auf dem Konto **2206 Kreditor VSt** als Schuld gegenüber der eidg. Steuerverwaltung auszuweisen und innert 30 Tagen zu bezahlen.

① Die Bezeichnung **Gewinnreserven** rührt daher, dass diese Reserven aus zurückbehaltenen, nicht ausgeschütteten Gewinnen entstanden sind.

In diesem Lehrbuch nicht behandelt werden die **Kapitalreserven**: Der gesetzlichen Kapitalreserve müssen jene Erlöse zugewiesen werden, die bei der Ausgabe von Aktien über ihren Nennwert erzielt werden, was vor allem bei Aktienkapitalerhöhungen mit Agio (Aufgeld) vorkommt. Eine Aktienkapitalerhöhung von nominell 200 mit einem Agio von 50 wird grundsätzlich wie folgt verbucht:

Text	Sollbuchung	Habenbuchung	Betrag
Kapitalerhöhung nominell	Bank	Aktienkapital	200
Agio bei Kapitalerhöhung	Bank	Gesetzliche Kapitalreserve	50

② Das Aktienrecht (26. Titel des Obligationenrechts) wird zurzeit von National- und Ständerat überarbeitet. Solange das neue Aktienrecht noch nicht in Kraft ist, entstehen leider **Unklarheiten bzw. Widersprüche zwischen dem Aktienrecht und dem revidierten Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht (32. Titel des Obligationenrechts)**.

In diesem Lehrbuch werden bezüglich Prozentsätzen und Grenzwerten für die Reservenbildung die aktuell gültigen Vorschriften des Aktienrechts (OR 671) wiedergegeben. Hingegen wird statt der bisherigen Bezeichnung «allgemein (gesetzliche) Reserve» der neue Begriff «gesetzliche Gewinnreserve» gemäss revidiertem Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht und neuem Kontenrahmen KMU verwendet.

■ Beispiel 5

Gewinnverwendung (in CHF 1 000)

Die Gewinnverwendung basiert auf dem Eigenkapital von Beispiel 4.

An der Generalversammlung vom 23. April 20_5 wird folgende Gewinnverwendung beschlossen.

Gewinnverwendungsplan		Erläuterungen
Gewinnvortrag (Bilanzgewinn) ^①	50	Gemäss Eröffnungsbilanz 1. 1. 20_5 (siehe Bsp. 4)
./. 5 % Gesetzliche Gewinnreserve	- 2	5 % des Jahresgewinns von 40
./. 5 % Grunddividende	- 10	5 % des Aktienkapitals von 200
./. 15 % Zusatzdividende ^②	- 30	15 % des Aktienkapitals von 200
./. 10 % Gesetzliche Gewinnreserve	- 3	10 % der Zusatzdividende von 30
= Gewinnvortrag	5	Neuer Bestand des Kontos Gewinnvortrag

Der Beschluss der Generalversammlung löst per 23. 4. 20_5 die blau geschriebenen Buchungen aus.

Die Nettodividenden werden am 25. 4. 20_5 ausbezahlt. Am 20. 5. 20_5 wird die Verrechnungssteuer an die eidg. Steuerverwaltung überwiesen (alle Zahlungen erfolgen per Bank; das Bankkonto wird aus Platzgründen nicht geführt).

Verbuchung der Gewinnverwendung

Text	Buchungssatz	Geschuldete VSt		Dividenden		Gesetzliche Gewinnres.	Gewinnvortrag	
Anfangsbestand	Diverse Eröffnungsbuchungen					30		50
Gesetzliche Reserven	Gewinnvortrag/Gesetzl. Gewinnres.					5	5	
Dividendenzuweisung	Gewinnvortrag/Dividenden				40		40	
Verrechnungssteuer 35 %	Dividenden/Geschuldete VSt		14	14				
Auszahlung Nettodiv.	Dividenden/Bankguthaben			26				
Überweisung VSt 35 %	Geschuldete VSt/Bankguthaben	14						
Neue Bestände (Salden)	Keine Buchungen					35	5	
		14	14	40	40	35	35	50

Durch die Gewinnverwendung wurde das Eigenkapital um die ausgeschüttete Dividende von 40 kleiner. Gleichzeitig verminderte sich der Bestand an flüssigen Mitteln und damit die Zahlungsfähigkeit der Unternehmung um 40.

Eigenkapital	
Vor Gewinnverwendung	Nach Gewinnverwendung
Aktienkapital	Aktienkapital
200	200
+ Gesetzliche Gewinnreserve	+ Gesetzliche Gewinnreserve
30	35
+ Freiwillige Gewinnreserven	+ Freiwillige Gewinnreserven
20	20
+ Gewinnvortrag	+ Gewinnvortrag
50	5
= Eigenkapital	= Eigenkapital
300	260

① Für die Gewinnverwendung steht im Normalfall der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Gewinnvortrag zur Verfügung. Rechtlich wäre es möglich, ausserdem alle freiwilligen Gewinnreserven sowie alle gesetzlichen Gewinnreserven über 50 % des Aktienkapitals auszuschütten.

Im Obligationenrecht wird der ausschüttungsfähige Gewinn als **Bilanzgewinn** bezeichnet.

② Zusatzdividenden von über 5 % werden auch als Superdividenden bezeichnet.

Die Verbuchung eines Verlusts

Ein Jahresverlust wird analog zu einem Jahresgewinn auf das Gewinnvortragskonto gebucht. Sofern der Jahresverlust grösser ist als der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr, wird aus dem Gewinnvortrag ein Verlustvortrag.

■ Beispiel 6

Verlustverbuchung (in CHF 1 000)

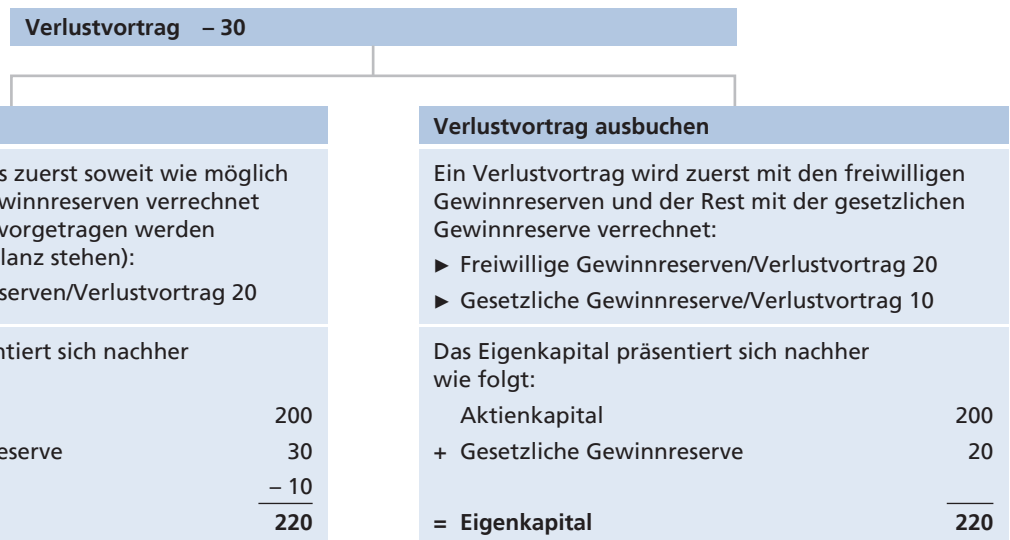
Angenommen, die Bilanz von Beispiel 4 weist einen Verlust von 40 auf. Dieser wird mit folgender Buchung auf das Konto Gewinnvortrag übertragen:

Datum	Text	Sollkonto	Habenkonto	Betrag
31. 12. 20_4	Übertrag Verlust	Gewinnvortrag	Erfolgsrechnung	40

Durch diese Buchung entsteht aus dem Gewinnvortrag von 10 ein Verlustvortrag von 30:

Gewinnvortrag aus Vorjahr	10
./. Jahresverlust 20_4	- 40
= Verlustvortrag	- 30

An der Generalversammlung bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die weitere Behandlung dieses Verlustvortrags:



Beim Vorliegen von Verlusten sind die gesetzlichen **Anzeigepflichten** zu beachten:

- ▶ Wenn die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr durch die Aktiven abzüglich aller Verbindlichkeiten gedeckt ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen (= Massnahmen zur Gesundung) beantragen.
- ▶ Wenn die Aktiven die Schulden nicht mehr decken (so genannte Überschuldung), muss der Verwaltungsrat bzw. die Revisionsstelle den Richter benachrichtigen, der anschliessend den Konkurs über die Aktiengesellschaft eröffnet.

Im vorliegenden Beispiel muss der Verwaltungsrat keine Anzeige erstatten, da der Verlust zu gering ist.



Aufgaben

23.08

Kreuzen Sie eine Aussage als richtig an, oder geben Sie eine Begründung.

Nr.	Aussage	Richtig	Begründung bei falscher Aussage
1	Zum Eigenkapital einer Aktiengesellschaft gehören das Aktienkapital, die Reserven, der Gewinnvortrag sowie die Dividenden.		
2	Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen, sofern das Aktienkapital voll liberiert wurde. Die Aktionäre haften nicht mit ihrem Privatvermögen.		
3	Mit der Pflicht zur Reservenbildung will der Gesetzgeber den ausschüttungsfähigen Betrag vermindern und damit die Liquidität (Zahlungsbereitschaft) der Aktiengesellschaft fördern.		
4	Die gesetzlichen Reserven dürfen nur aufgelöst und an die Aktionäre ausgeschüttet werden, wenn sie weniger als 50 % des Aktienkapitals betragen.		
5	Ein wichtiger Vorteil der Aktiengesellschaft ist die getrennte Besteuerung der Gesellschaft und der Aktionäre.		
6	Sofern eine Aktiengesellschaft ein Aktienkapital von CHF 500 000 aufweist, müssen mindestens CHF 50 000 einbezahlt sein.		
7	Für die Mehrheitsaktionäre werden oft Kontokorrentkonten geführt, deren Salden beim Abschluss der AG als kurzfristige Forderung oder Verbindlichkeit ausgewiesen werden.		
8	Als letzte Buchung eines Geschäftsjahrs wird der Gewinn (bzw. der Verlust) auf die Erfolgsrechnung übertragen.		
9	Die Namen der Aktionäre sind aus dem Handelsregister ersichtlich.		
10	Über die Gewinnverwendung einer Aktiengesellschaft entscheidet der Verwaltungsrat.		
11	Der Mindestnennwert einer Aktie beträgt einen Franken.		
12	Für die Abwicklung der Gründungsbuchungen wird das Hilfskonto <i>Aktionäre</i> verwendet. Dieses Konto ist ein Passivkonto und erscheint nach der Gründung nicht mehr in der Bilanz.		

23.09

Die **Poseidon AG** weist in ihrer Schlussbilanz vor Gewinnverwendung per 31. 12. 20_3 dieses Eigenkapital aus:

Aktienkapital	2 000 000
+ Gesetzliche Gewinnreserve	300 000
./.. Verlustvortrag	-40 000
+ Jahresgewinn	220 000
= Eigenkapital	2 480 000

- Wie lautet der Buchungssatz für die Gewinnverbuchung per Ende 20_3?
- Die Generalversammlung beschliesst am 28. 04. 20_4, so viele ganze Prozente Dividende wie möglich auszuschütten.
Erstellen Sie den Gewinnverwendungsplan.
- Wie setzt sich das Eigenkapital nach der Gewinnverwendung zusammen?
- Die buchführungspflichtige Einzelunternehmerin A. Sette besitzt einen Anteil von 2 % am Aktienkapital der Poseidon AG.
Wie verbucht sie die Bankgutschrift (aktiv) für die Dividende (auf Franken genau)?

23.10

Die Schlussbilanz vor Gewinnverbuchung der **Speer AG** weist per Ende 20_7 folgendes Eigenkapital aus (Beträge in CHF 1000):

Aktienkapital	300
+ Gesetzliche Gewinnreserve	50
+ Freiwillige Gewinnreserven	10
+ Gewinnvortrag	5
./.. Jahresverlust	-30
= Eigenkapital	335

- Mit welcher Buchung wird der Verlust per Ende 20_7 verbucht?
- An der Generalversammlung vom 16. 02. 20_8 bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten für die künftige Behandlung des Verlustvortrags:
 - ▶ Variante 1: Der Verlustvortrag wird so weit wie möglich über den Gewinnvortrag und die freiwilligen Gewinnreserven ausgebucht; der Rest wird vorgetragen (stehen gelassen).
 - ▶ Variante 2: Der Verlustvortrag wird über den Gewinnvortrag, die freiwilligen und die gesetzlichen Gewinnreserven vollständig ausgebucht.

Wie setzt sich das Eigenkapital nach der Generalversammlung gemäss den beiden Varianten zusammen?